

Kurztitel

Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 393/1989 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 316/2004

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.09.2004

Außerkrafttretensdatum

31.08.2005

Text**Punktewert, Inkrafttreten**

§ 5. (1) Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Beitrages entspricht einem Betrag von 1,070 €.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung durch die Punktwerte Centbeträge, so sind Beträge auf volle 10-Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Hierbei werden Beträge bis 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.